
Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

vom 08.04.2004 (Stand 01.01.2018)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz);

eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz hat zum Zweck:

- a) jede Betriebsform der Beherbergung, der Bewirtung und des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu regeln;
- b) die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung zu fördern;
- c) zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung beizutragen.

Art. 2 Gleichstellung

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1.2 Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf jedes gewerbsmässige Angebot:

- a) der Beherbergung;
- b) von Plätzen für Camping;
- c) von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken zum Genuss vor Ort;
- d) von Speisen zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung;
- e) von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung.

² Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) jede Form der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung;
- b) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter;
- c) das ausschliesslich für Angestellte bestimmte Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen;
- d) der Handel mit alkoholischen Getränken, der einer eidgenössischen Bewilligungspflicht unterliegt oder welcher durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;
- e) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für Dritte in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.

2 Bestimmungen über die Beherbergung und Bewirtung

2.1 Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung

Art. 4 Erteilung der Betriebsbewilligung

¹ Jedes dem vorliegenden Gesetz unterstellte dauernde oder gelegentliche Angebot unterliegt einer durch den Gemeinderat zu erteilenden Betriebsbewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

² Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, sofern die Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Plätze sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen. Bei Wiederinbetriebnahme von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei Änderung einer rechtskräftigen Betriebsbewilligung kann nur in Bezug auf den Grund, der zu einem neuen Bewilligungsverfahren geführt hat, Einsprache erhoben werden. *

Art. 5 Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze

¹ Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze haben insbesondere den Bestimmungen über die Raumplanung, die Bau- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Umweltschutz zu entsprechen.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Der Gesuchsteller der Betriebsbewilligung muss einen guten Leumund nachweisen. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann.

² Der Gesuchsteller muss:

- a) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden haben oder;
- b) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügen.

³ Der Staatsrat legt in der Verordnung die Ausnahmen bezüglich dieser Bedingungen fest.

⁴ Die persönlichen Voraussetzungen finden keine Anwendung auf das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken sowie auf das Angebot der Beherbergung von geringer Bedeutung.

Art. 7 Entzug der Betriebsbewilligung und Schliessung

¹ Der Gemeinderat entzieht die Betriebsbewilligung, wenn deren Inhaber die durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen auferlegten Voraussetzungen oder den Inhalt der Betriebsbewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt.

² Der Entzug der Betriebsbewilligung hat die sofortige Schliessung zur Folge.

³ Alle Räumlichkeiten und Plätze mit einem dem vorliegenden Gesetz unterstellten Angebot, welche über keine rechtskräftige Betriebsbewilligung verfügen, sind vom Gemeinderat von Amtes wegen zu schliessen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

2.2 Obligatorische Prüfung, Ausbildung, Weiterbildung und Anerkennung

Art. 8 Obligatorische Prüfung

¹ Zur Vorbereitung der obligatorischen Prüfung werden Kurse organisiert. Das zuständige Departement erteilt die Prüfungsbestätigung.

² Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung den Inhalt der Vorbereitungskurse und der obligatorischen Prüfung. Kurse und Prüfung beinhalten nur die grundlegenden Kenntnisse über die Betriebsführung.

³ Er kann deren Organisation an Dritte übertragen.

Art. 9 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Beherbergung und der Bewirtung, insbesondere die Erlangung von Fachausweisen und Diplomen.

Art. 10 Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen

¹ Die Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen erfolgt durch das zuständige Departement und richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 6. März 2003.

² Diese Bestimmungen sind sinngemäss für Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.

2.3 Polizeivorschriften

Art. 11 Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹ Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen betreffend die Ladenöffnung.

Art. 12 Jugendschutz

¹ Nach 18 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

² Nach 22 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

³ Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

⁴ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁵ Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.

935.3

² Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 14 Aufsicht und Einschreiten

¹ Die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane schreiten zur Kontrolle und Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von Amtes wegen ein.

² Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können diese Organe sie unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 15 Gästekontrolle

¹ Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, welcher Gäste beherbergt, hat diese einen von der Kantonspolizei gelieferten oder anerkannten Meldeschein ausfüllen zu lassen. Er hat zudem ein Kontrollregister seiner Gäste zu führen.

² Jeder Gast ist verpflichtet, den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und sich über seine Identität mittels eines amtlichen Dokuments auszuweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongressen, Versammlungen usw.) genügt es, dass sich der Gruppenverantwortliche einträgt und eine Liste mit den Namen und Vornamen der übrigen Gruppenmitglieder abgibt.

³ Die Kantonspolizei, welche ein Einsichtsrecht in das Kontrollregister der Gäste besitzt, hat die Meldescheine regelmässig einzusammeln und deren Originale aufzubewahren.

⁴ Sofern der Inhaber einer Betriebsbewilligung die Gästedaten elektronisch erfasst, ist die Kantonspolizei befugt: *

- a) die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abzurufen;
- b) die Angaben automatisch und systematisch in den polizeilichen Systemen zu überprüfen.

Art. 16 Nichtraucherzonen

¹ Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze müssen entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten über Nichtraucherzonen verfügen.

Art. 17 Amtsblatt

¹ Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche verpflichtet sind, das kantonale Amtsblatt zu abonnieren und aufzulegen.

2.4 Gebühr und Abgabe**Art. 18** Erteilungsgebühr

¹ Die Gemeinden erheben für die Erteilung jeder Betriebsbewilligung eine Gebühr. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 sind anwendbar.

Art. 19 Jährliche Abgabe

¹ Die Betriebsbewilligung, mit Ausnahme derjenigen für gelegentliche Angebote von Speisen und Getränken, unterliegt einer jährlichen Abgabe.

² Die jährliche Abgabe beträgt 0.8 Promille des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

Art. 20 Festsetzung und Inkasso

¹ Die Erteilungsgebühr wird von der Gemeinde festgesetzt und einkassiert.

² Die jährliche Abgabe wird durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert. Der Staatsrat regelt das Verfahren in der Verordnung.

Art. 21 Schuldner der Erteilungsgebühr und der jährlichen Abgabe

¹ Die Erteilungsgebühr und die jährliche Abgabe sind durch den Inhaber der Betriebsbewilligung geschuldet. Sein allfälliger Arbeitgeber, für den er die Betriebsführung sicherstellt, haftet solidarisch.

935.3

Art. 22 Verwendung der jährlichen Abgabe

¹ Ein Anteil von 60 Prozent der jährlichen Abgaben wird für die Äufnung eines kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung verwendet.

² Der Kanton behält einen Anteil von 10 Prozent zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten und vergütet die verbleibenden 30 Prozent den Gemeinden zurück.

³ Der Grosse Rat kann durch Beschluss die Prozentsätze abändern.

Art. 23 Kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der kantonale Fonds für die Aus- und Weiterbildung ist ein Spezialfonds im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes. Er wird gemäss Artikel 22 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes geäufnet, verzinst und trägt auch die durch seine Verwaltung anfallenden Kosten. *

² Die Mittel des kantonalen Fonds werden in Berücksichtigung der kantonalen Tourismuspolitik grundsätzlich zur Finanzierung der tatsächlich durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse und zur Förderung der Berufe in der Beherbergung und Bewirtung verwendet.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

3 Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Art. 24 Kleinhandelsbewilligung

¹ Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer Bewilligung, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle erteilt wird.

² Ihr Inhaber kann eine juristische oder natürliche Person sein. Für jede Verkaufsstelle wird eine separate Bewilligung erteilt. Dieselbe Person kann Inhaberin mehrerer Bewilligungen sein.

³ Die durch den Gemeinderat gestützt auf Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes erteilten Betriebsbewilligungen ermächtigen ebenfalls zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Art. 25 Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

¹ Die Kleinhandelsbewilligung untersteht einer Erteilungsgebühr, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

² Jeder Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird.

³ Die jährliche Abgabe beträgt ein Prozent des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

⁴ Falls die Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung innerhalb des laufenden Jahres erfolgte, wird zur Berechnung der jährlichen Abgabe des laufenden Jahres und des nächsten Jahres, unter Vorbehalt der Mindestabgabe, nur der durch den Inhaber der Kleinhandelsbewilligung pro rata temporis erzielte Umsatz berücksichtigt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 26 Verweis

¹ Die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 21 des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

4 Vollzug und Verfahren**Art. 27** Zuständige Behörden

¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig, sofern dieses keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

² Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde. Es kann unter Beizug der Polizeiorgane an Stelle der Gemeinden handeln, falls diese ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat und der Gemeinderat erlassen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen alle die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

935.3

Art. 29 Kommission für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Aus- und Weiterbildung, in welcher die direkt interessierten Organisationen ebenfalls vertreten sind. Das Sekretariat wird durch das zuständige Departement sichergestellt.

² Die Kommission für die Aus- und Weiterbildung gibt zur Gewährung von Beiträgen aus dem kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung seine Vormeinung ab.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 30 Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache

¹ Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist mindestens zwei Monate vor Aufnahme der gewerbsmässigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) ein Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- b) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist.

³ Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist durch die zuständige Behörde im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde zu veröffentlichen. Davon ausgenommen ist das Gesuch für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken.

⁴ Einsprachen gegen ein Gesuch können bei der Entscheidbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. *

5 Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 31 Rechtspflege

¹ Die Entscheide betreffend Festsetzung der jährlichen Abgabe unterliegen der Einsprache an die Entscheidbehörde. Einzig der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

² Alle anderen Entscheide der zuständigen Behörden unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

⁴ Die Beschwerde gegen eine Schliessungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn sie die Beschwerdeinstanz wiederherstellt.

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Jede Person, welche gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder gegen die Verfügungen bzw. Auflagen und Bedingungen der mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden verstösst, kann mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

² Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafrecht des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 33 Strafbehörde

¹ In den Kompetenzbereichen der Gemeinde ist der Gemeinderat Strafbehörde.

² In den Kompetenzbereichen des Departements ist die zuständige kantonale Dienststelle Strafbehörde.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Anwendbares Recht

¹ Die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes hängigen Rechtsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

² Nach altem Recht erteilte kantonale Fähigkeits- und Fachausweise, Anerkennungen von Ausbildungen und Erfahrungen sowie Kursbefreiungen behalten ihre Gültigkeit.

³ Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Übergangsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

935.3

Art. 35 Aufhebung

¹ Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 wird aufgehoben.

Art. 36 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 12.05.2016 *

Art. T1-1 *

¹ Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses bei den Gemeindebehörden hängigen Bewilligungsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
08.04.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 19/2004
12.11.2009	01.01.2010	Art. 30 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 1/2010
12.03.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2014
12.05.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
12.05.2016	01.01.2017	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
12.05.2016	01.01.2017	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
10.11.2016	01.01.2018	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
11.11.2016	01.01.2018	Art. 15 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 49/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	08.04.2004	01.01.2005	Erstfassung	BO/Abl. 19/2004
Art. 4 Abs. 3	12.05.2016	01.01.2017	geändert	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
Art. 15 Abs. 4	11.11.2016	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 49/2017
Art. 23 Abs. 1	12.03.2014	01.01.2015	geändert	BO/Abl. 15/2014
Art. 23 Abs. 1	10.11.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 30 Abs. 4	12.11.2009	01.01.2010	geändert	BO/Abl. 1/2010
Titel T1	12.05.2016	01.01.2017	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
Art. T1-1	12.05.2016	01.01.2017	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016